

Statuten Vorarlberger Pferdesportverband Juni 2017

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Vorarlberger Pferdesportverband“ und wird im weiteren VPS genannt, hat den Sitz in Dornbirn.

Der VPS ist vom „Österreichischen Pferdesportverband“ - im weiteren OEPS genannt – anerkannter Vorarlberger Pferdesportverband. Er ist ein überparteilicher ausschließlich gemeinnütziger Verein.

§2 Zweck des VPS

- 1) Die Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports als Leistungs- und Breitensport gemäß den Bestimmungen der FEI.
- 2) Die sportliche Betreuung und Aufsicht der ihm angeschlossenen Vereine und Reitbetriebe (Reitwege).
- 3) Die Förderung der Heranbildung des Reiter-, Fahrer und Voltigiernachwuchses.
- 4) Die Förderung von pferdesportlichen Veranstaltungen im Rahmen der Möglichkeiten. Die Genehmigung und Kontrolle von Veranstaltungen der ihm angeschlossenen Vereine und Reitbetriebe, die im Bundesland abgehalten werden.
- 5) Die Zusammenarbeit mit den Landes-Pferdezuchtverbänden zur Förderung der Pferdezucht, der Haltung des heimischen Pferdes als Reit- und Zugpferd und des Leistungswesens.
- 6) Die Erledigung von Ansuchen um Genehmigung der Beteiligung von Aktiven an in- und ausländischen Veranstaltungen. Verleihung von Abzeichen und sonstiger Anerkennung, bzw. die Begutachtung und Vorlage solcher Ansuchen beim OEPS, soweit diese laut der gültigen Fassung der österreichischen Turnierordnung von diesem zu erledigen sind.
- 7) Die Interessensvertretung der ihm angeschlossenen Vereine und Reitbetriebe gegenüber dem OEPS, Dachverbänden und Behörden und die Weitergabe der Beschlüsse des OEPS an die Vereine und Reitbetriebe sowie die Durchführung dieser Beschlüsse auf Landesebene.
- 8) Die Aufbringung der finanziellen Mittel zur Durchführung der vorgenannten Zwecke und Aufgaben.
- 9) Maßnahmen und Kontrolle der ethischen Grundsätze zum Schutz und zur Erhaltung des Pferdes (lt. ÖTO)

§3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

1. Mitgliedsbeiträge und Gebühren
2. Anteilige OEPS -Mittel
3. Subventionen und Spenden
4. Sonstige Erträge

§4 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

Der VPS besteht aus ordentlichen Mitgliedern in Form von selbständigen Vereinen mit ihren Einzelmitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern.

- a) Ordentliche Mitglieder sind alle im VPS eingetragenen Vereine.

Die Neuaufnahme der ordentlichen Mitgliedschaft in den VPS steht grundsätzlich allen zu. Aufnahmeansuchen sind in schriftlicher Form an den VPS zu richten.

Dem Ansuchen sind die behördlich genehmigten Statuten, das Protokoll der Gründungsversammlung, sowie die namentliche Bestätigung von mindestens 30 Stammmitgliedern beizulegen. Weiters ist eine von allen Stammmitgliedern unterfertigte Bestätigung mit Kenntnis und Annahme der Statuten des VPS vorzulegen.

Weiters sind die den Vereinsmitgliedern zugänglichen Pferdehaltungs- und Reiteinrichtungen zu beschreiben.

Nach Begutachtung dieser Einrichtungen durch eine vom VPS bestimmte Kommission und nach Prüfung der Unterlagen durch das Präsidium wird das Ansuchen den Mitgliedsvereinen zu Stellungnahme übermittelt.

Wird von diesen binnen 14 Tagen kein schriftlicher Einspruch (eingeschrieben) erhoben, gilt der neue Verein als aufgenommen, worüber er verständigt wird.

Bei Einspruch wird das Ansuchen der nächsten Vorstandssitzung zur Beratung vorgelegt, der mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheidet.

Für die endgültige Aufnahme in den VPS ist der Nachweis über die Einzahlung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge erforderlich.

Gegen einen ablehnenden Bescheid hat der Aufnahmewerber das Recht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides eine schriftliche Berufung an die Generalversammlung zu richten.

Der Vorstand ist verpflichtet die Berufung bei der nächsten Generalversammlung in die Tagesordnung aufzunehmen. Diese entscheidet endgültig und ohne Begründung mit einfacher Mehrheit.

- b) Außerordentliche Mitglieder

Als solche können Organisationen, andere Vereine, Verbände, Gebietskörperschaften oder Einzelpersonen (z.B. Ehrenpräsidenten) sowie auch juristische Personen des Handelsrechts aufgenommen werden, soweit dies im Interesse der Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports in Österreich gelegen ist. Sie werden durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit aufgenommen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben:

- a) das Recht, die Einrichtungen des VPS zu nützen und die Dienste für die in § 2 genannten Zwecke in Anspruch zu nehmen;
- b) die Pflicht, die Satzungen des VPS zu befolgen, das Ansehen des Verbandes und der Reit-, Fahr- und Voltigiersports zu wahren und stets in dessen Interesse zu handeln.

Ordentliche Mitglieder haben den Sitz und Stimmrecht in der Generalversammlung, falls sie ihrer Beitragspflicht 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Generalversammlung nachgekommen sind. Sie haben für die ersten vollen 30 Mitglieder 2 Stimmen, für je weitere 30 Mitglieder eine weitere Stimme. Im Vorstand hat jedes ordentliche Mitglied je 1 Stimmrecht.

Außerordentliche Mitglieder haben ihren Sitz in der Generalversammlung, es steht ihnen aber in dieser Eigenschaft weder das aktive noch das passive Wahlrecht zu.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen Mitglieder haben Beiträge pro Einzelmitglied ihrer Vereine und den Verwaltungsaufwand zu entrichten. Die Höhe der an den VPS zu zahlenden Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung bestimmt.

Die außerordentlichen Mitglieder haben den Verwaltungsaufwand zu entrichten. Der Verwaltungsaufwand wird von der Generalversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Landesfachverbandes

Diese sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. das Präsidium
4. die Rechnungsprüfer
5. das Schiedsgericht

§ 9 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VPS und besteht aus der Mitgliederversammlung. Zu dieser entsenden die Mitgliedsvereine Delegierte in der im § 6 festgesetzten Anzahl.

Die Generalversammlung hat bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres abgehalten zu werden und muss mindestens 21 Tage vor ihrer Abhaltung vom Präsidenten schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen werden.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von 2/3 aller Stimmberechtigten beschlussfähig. Sofern die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, findet die Generalversammlung ein halbe Stunde später mit der gleichen Tagesordnung statt und ist nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Außerordentliche Generalversammlungen können jederzeit von den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gefordert werden. Der Präsident ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von wenigstens einem 1/10 der Mitglieder verlangt wird. Im Übrigen gelten für die außerordentlichen Generalversammlungen die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Generalversammlungen.

Zu den Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung zählen nach Bedarf:

1. Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit
2. Annahme der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Präsidenten und der Referenten
5. Vorlage und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Wahl des Präsidiums für eine Funktionsdauer von 3 Jahren
8. Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
9. Beschlussfassung über Richtlinien für das Präsidium.
10. Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Jahr, Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr für Neumitglieder
11. Beschlussfassung über Anträge, Berufungen und Einsprüche
12. Statutenänderungen

- 13. Auflösung des VPS
- 14. Allfälliges

Anträge zur Tagesordnung von Generalversammlungen müssen von ordentlichen Mitgliedern schriftlich und eingeschrieben an den Präsidenten des VPS acht Tage vor Sitzungstermin gerichtet werden.

Statutenänderungen und der Beschluss der Auflösung des VPS bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidium
- b) den Vorstandsmitgliedern (10 Präsidenten der Mitgliedsvereine gewählt von der GV jeweils bei Neuwahlen des Präsidiums) die sich durch ein anderes Vorstandsmitglied ihres Vereines vertreten lassen können.
- c) den Fachreferenten, die vom Vorstand ernannt und die Sitz und Stimme im Vorstand haben
- d) der erweiterte Vorstand setzt sich aus allen Präsidenten der Mitgliedsvereine zusammen. Diesem obliegt die Beschlussfassung über die Finanzgebarung des Verbandes sowie das Budget und wird mindestens einmal im Jahr einberufen.

Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung in allen wesentlichen Fragen des Reit- und Fahrspportes im Bundesland Vorarlberg. Der Vorstand erteilt dem Präsidium Weisungen bezüglich dessen durch führende Tätigkeit sowie betreffend die Aufgaben der Fachreferenten und beaufsichtigt die Tätigkeit des Präsidiums. Der Vorstand ist berechtigt, vom Präsidenten jederzeit schriftlich oder mündlich Rechenschaftsberichte anzufordern.

Der Vorstand beschließt über Vorschläge des Präsidiums, die finanzielle Folgen für den VPS oder dessen Mitglieder nach sich ziehen. Er entscheidet auch über Koordinationsfragen. Allgemein befasst sich der Vorstand in allen Fragen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind und beschließt darüber. Alle Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist bei persönlicher Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller seiner Mitglieder beschlussfähig. Ein am Erscheinen verhindertes Vorstandsmitglied kann sein Stimmrecht durch ein anderes mit Einzelvollmacht ausgestattetes Vorstandsmitglied seines Vereines ausüben lassen.

In jedem Jahr müssen wenigstens 3 Vorstandssitzungen stattfinden. Auf den schriftlichen Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern, der unter Nennung der Tagesordnungspunkte an den Präsidenten zu richten ist, hat dieser binnen vier Wochen ab Einlangen des Antrages eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder sind von dieser Sitzung so rechtzeitig – unter Bekanntgabe der Tagesordnung – schriftlich zu benachrichtigen, dass zwischen Absendung der Einladungen und Sitzungstermin mindesten ein Zeitraum von 14 Tagen liegt.

Die Vorstandssitzungen sind vom Präsidenten des VPS – in dessen Verhinderung vom 1. und bei Verhinderung beider vom 2. Vizepräsidenten – einzuberufen und zu leiten.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Sofern die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, findet die Vorstandssitzung eine halbe Stunde später mit der gleichen Tagesordnung statt und ist nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das bei der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Der Vorsitzende eines Ausschusses muss dem Präsidium angehören.

§ 11 Das Präsidium

Das Präsidium wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder müssen einem ordentlichen Mitgliedsverein als Stammmitglied angehören.

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) zwei Vizepräsidenten
- c) einem Schriftführer(Sekretär)
- d) einem Finanzreferenten

Die Posten des Sekretärs oder Finanzreferenten können auch von anderen Mitgliedern des Präsidiums (mit Ausnahme des Präsidenten) übernommen werden.

Das Präsidium ist auf Grund der vom Vorstand gegebenen Richtlinien und Weisungen zur Verwaltung und Führung des VPS berufen. Es ist das exekutive Organ des VPS. Im Rahmen der erhaltenen Weisungen erlässt das Präsidium zu Ausführung seiner Aufgaben Verfügungen und erledigt den laufenden allgemeinen Schriftverkehr mit den Mitgliedern und Außenstehenden.

Das Präsidium beaufsichtigt die Tätigkeit der Fachreferenten und ist berechtigt, von diesen jederzeit schriftlich oder mündlich Rechenschaftsberichte anzufordern.

Das Präsidium hält seine Sitzungen im Bedarfsfall – mindestens viermal jährlich – ab.

§ 12 Zeichnung

Der VPS wird nach außen durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch den nächstfolgenden Vizepräsidenten vertreten.

Die Zeichnung erfolgt in allen Angelegenheiten durch den Präsidenten gemeinsam mit dem Schriftführer, in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier, in fachlichen Angelegenheiten mit dem zuständigen Referenten. Bei Verhinderung wird der Präsident durch den nächstfolgenden, verfügbaren Vizepräsidenten vertreten, Schriftführer und Kassier vertreten sich wechselseitig.

Den laufenden Schriftverkehr kann ein vom Vorstand Beauftragter im Bedarfsfall allein unterzeichnen. Referenten können mit dem Hinweis auf das Referat ihr Referat betreffend Briefe ausfertigen. Eine Kopie ist unbedingt an das Sekretariat weiterzuleiten. Die Briefe sind mit Namen und Funktion zu versehen.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 1 Jahr von der Generalversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören. Es obliegt ihnen die gesamte Rechnungskontrolle. Eine Rechnungsprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Über ihr Ergebnis ist der Generalversammlung zu berichten.

§ 14 Fachreferenten

Zur Erledigung besonderer Aufgaben bestellt der Vorstand Fachreferenten.

Die Fachreferenten sind dem Präsidium u. Vorstand verantwortlich und haben bei den Generalversammlungen einen schriftlichen Jahresbericht über ihre Tätigkeit vorzulegen.

§ 15 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. bei Auflösen des Mitgliedsvereins laut Statuten

2. durch freiwilligen Austritt per 31. Dezember des laufenden Jahres, sofern der Austritt dem VPS bis 30. Oktober per eingeschriebenem Brief und unter Beilage des protokollierten Austrittsbeschlusses bekannt gegeben wurde. Bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe wird der Austritt mit dem 31. Dezember des nächstfolgenden Jahres rechtswirksam.
3. durch Ausschluss, dieser erfolgt durch den Vorstand, wobei das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung an die nächste Generalversammlung berufen kann. Ausschließungsgründe sind vor allem: unsportliches, den Pferdesport schädigendes Verhalten, grobe Disziplinlosigkeit sowie nicht Nachkommen der Zahlungsverpflichtungen bis 31.12 des laufenden Jahres.

Ein Verlust der Mitgliedschaft hebt offene oder bestehende Zahlungsverpflichtungen nicht auf. Ebenso besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von eingezahlten Gebühren und sonstigen erbrachten Leistungen.

§ 16 Strafen

Auf Antrag des Vorstandes können gegen Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder wegen Schädigung des VPS, wegen Unsportlichkeit oder Disziplinlosigkeit vom Vorstand Strafmaßnahmen angeordnet werden.

Nach den Richtlinien des OEPS können Ermahnung, strenge Verwarnung, Geldstrafen, Sperre für eine festzusetzende Zeit, für Vereine auch der Ausschuss ausgesprochen werden.

Gegen die Strafe des Ausschlusses kann das ausgeschlossene Mitglied laut § 15 Pkt. 3) in der nächsten Generalversammlung berufen.

§ 17 Schiedsgericht

Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges und endgültig ein Schiedsgericht.

Jeder Streitteil wählt aus den Mitgliedern der ordentlichen Verbandsvereine je einen Schiedsrichter, einen weiteren unabhängigen Schiedsrichter bestellt der Vorstand des VPS aus seinen Reihen. Der Präsident des VPS führt den Vorsitz, ist aber nicht stimmberechtigt.

Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn sämtliche Schiedsrichter anwesend sind. Die Mehrheit entscheidet.

§ 18 Haftung

Der VPS übernimmt keine wie immer geartete Haftung, weder aus Unfällen aller Art noch für Verluste aller Art. Die Haftung des Vereines für rechtsgeschäftliche Handlungen seiner Organe ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Da der OEPS und der VPS selbständige Vereine sind, haftet keiner der beiden für Verbindlichkeiten des anderen.

§ 19 Freiwillige Auflösung

Die freiwillige Auflösung des VPS kann nur durch eine Generalversammlung, bei Anwesenheit von mind. 2/3 der Delegierten mit 4/5 Mehrheit beschlossen werden. Ein allfälliges Vermögen bleibt zwei Jahre in der Verwaltung eines von der Generalversammlung zu bestimmenden Treuhänders.

Sollte sich nach dieser Zeit kein neuer Fachverband gleicher Art konstituieren, so fällt das Vermögen zweckgebunden für die Förderung des Reit- und Fahrsport in Vorarlberg dem OEPS zu.

§ 20 Auslegung der Statuten

In allen in den Statuten des VPS nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand im Sinne der Statuten.